

XXII. GP-NR**1051/AB****2004 -01- 09****zu 1048/J**

REPUBLIK ÖSTERREICH

= Die Bundesministerin
für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Benita Ferrero-Waldner

An den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

8 . Jänner 2003

GZ 306.05/0016e-VI.1/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. November 2003 unter der Nummer 1048/J-NR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend behindertenbenachteiligende Bestimmungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Die im Gesamtbericht der Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen angesprochenen Gesetze und Verordnungen berühren nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Es darf daher auf die Beantwortung seitens des Bundeskanzleramtes und der zuständigen Fachressorts verwiesen werden.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist auf Grund seines gesetzlichen Wirkungsbereichs legistisch nur hinsichtlich des Zugangs zum auswärtigen Dienst und der berufsbegleitenden Fortbildung der in diesem Dienstbereich verwendeten Bediensteten federführend zuständig.

./2

- 2 -

Der Regelungsinhalt des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, wurde bereits vor seiner Einbringung in den Nationalrat von einer aus sachkundigen VertreterInnen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des damals für das Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes zuständig gewesenen Bundesministeriums für Finanzen sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Personalvertretung des auswärtigen Dienstes gebildeten Arbeitsgruppe unter anderem auch dahingehend überprüft, welche Auswirkungen der Gesetzesinhalt auf Personen mit Behinderungen haben werde. Dabei wurde einvernehmlich festgestellt, dass dieses Bundesgesetz keine Bestimmungen enthält, durch die Menschen mit Behinderung diskriminiert werden. Im Rahmen der Vorbereitung auf das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderung 2003 wurde im Herbst 2002 das Statut-Gesetz erneut geprüft und dabei nochmals festgestellt, dass dieses Bundesgesetz keine diskriminierenden Regelungen im Sinne der Anfrage enthält.

Die Funktionsfähigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten beruht auf den Prinzipien der Mobilität und Rotation, d.h. der regelmäßig erfolgenden Versetzung der Bediensteten an eine jeweils andere Dienststelle im In- und Ausland. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes ist die generelle Versetzbarkeit und somit die Bereitschaft sowie Disponibilität aller Bediensteten zu jeweils mehrjährigen Auslandsverwendungen an grundsätzlich allen Dienststellen im Ausland erforderlich. Die Prinzipien der Rotation und Mobilität sind ausdrücklich im § 15 Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, normiert.

In vielen Ländern, in denen österreichische Vertretungsbehörden bestehen, ist die ärztliche Versorgung schlechter als in Österreich und oft auch keine behindertengerechte Infrastruktur vorhanden. Der Einsatz von behinderten Menschen im Ausland bildet sowohl für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten als dem zur Fürsorge für die in seinem Bereich tätigen Bediensteten verpflichteten Dienstgeber als auch für behinderte DienstnehmerInnen

- 3 -

selbst häufig ein schwerwiegendes Problem, zumal die immer wieder jeweils auf einige Jahre notwendige Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Dienstort im Ausland auch für nichtbehinderte Bedienstete und für deren Familienangehörige oft eine große Belastung darstellt.

Mit Ausnahme der Hilfsdienste (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A6/A7/E/e/v5/h5) ist für die Aufnahme in alle Verwendungs- und Entlohnungsgruppen des auswärtigen Dienstes laut § 13 Bundesgesetz über Organisation und Aufgaben des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, bzw. gemäß Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen oder Mittleren Dienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 120/1989, die erfolgreiche Absolvierung eines kommissionellen Auswahlverfahrens erforderlich. Erfahrungsgemäß treten sehr wenige behinderte Menschen zu diesen Auswahlverfahren an.

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist ungeachtet der erwähnten Schwierigkeiten für die Mitarbeit behinderter Menschen sehr an der Erfüllung der vom Behinderteneinstellungsgesetz festgelegten Einstellungspflichtzahl gelegen. Aufgrund meiner Weisung wird bei Informationsveranstaltungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie bei Anfragen von interessierten BewerberInnen im Falle eines konkreten Interesses an einer Tätigkeit im auswärtigen Dienst zum Antritt zu den für die jeweilige Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe vorgeschriebenen Auswahlverfahren ermutigt und nachweislich eingeladen.

Geniße Ferrero - Fall